

# Satzung



der Pferdefreunde Poppenweiler e.V.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. April 1980.  
Einschließlich aller eingetragenen Satzungsänderungen bis zum 26. Juli 1989 und  
der Satzungsänderung nach Anpassung an neue Rechtsformen vom 4.2.2000

## **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein heißt Pferdefreunde Poppenweiler e.V. mit Sitz in 71642 Ludwigsburg.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den  
Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der  
Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen  
Vereinigung e.V.(FN).

## **§1a Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

### **Zweck des Vereins ist**

1. Die Förderung des Reit- und Fahrsports, sowie die Ausbildung von Pferdefreunden im Umgang mit Pferden.
  - a) Die Förderung des Reitens als Freizeitsport.
  - b) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - c) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von Pferdesportlichen Veranstaltungen sowie durch Reiterspiele, speziell für Pony- und Kleinpferdereiter.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen welche bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen nicht bekannt gemacht werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziellen oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Angehörige des Vereins zwischen dem 14. Und 18. Lebensjahr sind Jugendliche, die zwischen dem 6. Und 14. Lebensjahr sind Kinder.
6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Vorstandschaft vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.
7. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag und haben zu jeder Veranstaltung freien Zutritt.

### **§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen.
  - b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
2. Die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich Ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§92 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden
4. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmassnahmen auch geahndet werden, wenn Sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich der/den Satzung (en) des Verein zu unterwerfen, die festgesetzten Jahres- bzw. Monatsbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres und die Ordnungsgebühren innerhalb von 6 Wochen zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt geht solange seiner Rechte verlustig.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied Sie bis zum 1. Oktober schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
  - Gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

4. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

## **§6 Organe des Vereins**

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Vorstandschaft
3. Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand (Vorstandschafft) gehören an
  - Der/die Vorsitzende(r)
  - Der/die stellvertretende Vorsitzende(r)
  - Der Jugendwart
  - Der/die Schriftführer/in
  - Der/die Kassenführer/in
  - Bis zu 6 Beisitzer(innen)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei(2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchzuführen hat. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder eines anderen Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen.

## **§8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- Die Erfüllung der laufenden Geschäfte.

Der Vorsitzende vertritt den Verein auch repräsentativ.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

- Die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.
- Die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden; soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

## **§9 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassenführer(in) bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in). Er/Sie ist berechtigt :

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
- b) Von der Vereinsleitung genehmigte Zahlungen zu leisten
- c) Alle die Kassenführung betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen

2. Der/die Kassenführer(in) fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher eine Kassenprüfung durchzuführen und in der Versammlung einen Prüfungsbereich abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Überschüsse, welche sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, welche zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

## **§10 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.
2. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, welcher sich gegen das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
3. Die Geldstrafen können bis zu zwei(2) Jahresbeiträge betragen. Gegen einen Strafbeschluss der Vorstandschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des/der Vorsitzenden bzw. Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Vorlage der Abschlussrechnung durch den Kassenführer
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastungen

- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Geplante Veranstaltungen

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Frist eingetreten sind.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die –jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §3 Nr.3
- Auflösung des Vereins nach §13

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf, einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet §11 Anwendung.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Karlshöhe Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck „Therapeutisches Reiten“ zu verwenden hat.

## **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der gültigen Fassung im Februar 2000 nach Verabschiedung und Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die bisherigen Vereinssatzungen verlieren mit der Annahme Ihre Gültigkeit.

Ludwigsburg im Februar 2000

## **Der Vorstand**